

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück hat in seiner Sitzung am 17.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans "Mando 87" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Frühzeitige Träger- und Bürgerbeteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Benachrichtigung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück in seiner Sitzung am ... beschlossen.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung TÖB
Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Bebauungsplans "Mando 87" und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Abwägung
Die Abwägung der vorgeschriebenen Anordnungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Kindelbrück am ...

Feststellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Kindelbrück hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans "Mando 87" beschlossen und die Begründung gebilligt.

Genehmigung
Der Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung am ... angetragen.

Ausfertigervermerk
Die Übereinstimmung des Inhaltes des Bebauungsplans "Mando 87" der Gemeinde Kindelbrück mit dem Willen des Gemeinderats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Änderungsverfahrens werden beurkundet.

Inkrafttreten
Die Aufstellung des Bebauungsplans "Mando 87" der Gemeinde Kindelbrück ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ordentlich am ... durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Kindelbrück bekannt gemacht worden.

Planhaltung
Innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans "Mando 87" der Gemeinde Kindelbrück, sind keine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und keine beachtliche Verletzungen der Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB sowie keine beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB geltend gemacht worden.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihrem Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ... übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihrem Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stand vom ... übereinstimmen.

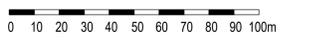
Landesamt für Vermessung und Geoformation

Planungsbeteiligte
Planung: Büro Kaiser
Grünordnungsplanung: LA21 Landschaftsarchitektur
Vermesser: Vermessungsbüro koordinatenfaenger.de
Vorhabenträger: Mando Solarkraftwerke Nr. 87 GmbH & Co. KG

Teil A: Planzeichnung



Gemarkung Kannawurf Flur 5



Legende

- Art der baulichen Nutzung (SO, SO)
Bauweise, Baugrenzen (Baugrenze)
Verkehrsflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
Katastervermerk (Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung)
Elektrizität

- Grünflächen (Grünflächen, Erhaltung: Bäume)
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
Sonstige Planzeichen (Grenze des räumlichen Geltungsbereichs)

- Hinweise ohne Festsetzungscharakter (Böschung, Flurstücksnummer, Höhenlinien, Zaun/ Einfriedung Betriebsgelände, Gebäude (Bestand), Solarmodulreihe)

- Vermeidungsmaßnahmen gem. Grünordnungsplan (V1 - Erhalt und Schutz vorhandener Einzelbäume, V2 - Vermeidung von Kontamination des Bodens und Wassers)
Ausgleichsmaßnahmen gem. Grünordnungsplan (Maßnahme A1 - Feldgehölz, Maßnahme A2 - Feldhecke)



Teil B: Textliche Festsetzungen

1 GELTUNGSBEREICH
Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt am Rand von Kannawurf im Landkreis Sommerda. Er hat eine Gesamtgröße von 24.655 m² (ca. 2,47 ha) und umfasst Teilflächen der Flurstücke 87/5 und 73/13 in der Flur 5 der Gemarkung Kannawurf.

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
2.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG und § 11f BauNVO)
2.1.1 Baubereich (§ 1 Abs. 3 BauNVO): SO - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Photovoltaik. Das Sondergebiet "Photovoltaik" dient der Unterbringung von Photovoltaikanlagen jeglicher Art, einschließlich deren Nebenanlagen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG und § 16 BauNVO)
2.2.1 Grundflächenzahl (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO): 0,8
2.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird auf 4 m Oberkante (oberer Bezugspunkt) festgesetzt.

2.3 Grünordnung
2.3.1 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG)
Auf der Fläche A1 ist ein Feldgehölz anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (ca. 20 % Baumannteil gem. Pflanzliste 1, Sträucher gem. Pflanzliste 2).

2.3.2 Einfriedungen (§88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)
Einfriedungen sind in Form eines Maschendraht- oder Stabgitterzauns bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist zwischen dem natürlichen Geländeverlauf und der Zaununterkante ein Abstand von 0,20 m einzuhalten.

2.3.3 Werbeanlagen (§88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)
Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben (Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage) ist maximal eine Werbeanlage bis zu einer Höhe von 4 m zulässig.

4 HINWEISE
4.1 Abfallrechtliche Belange
Nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist diese vollständig und ordnungsgemäß zurück zu bauen.

4.2 Zufallsfunde/Archäologische Denkmalpflege
Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist mind. 2 Wochen vor Beginn von Erd-, Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen zu informieren, damit eine denkmalpflegerische Begleitung stattfinden kann.

4.3 Erderschütterung/Bodenaushub
Der Baugrubenaushub ist nach Möglichkeit im Baubereich zu deponieren bzw. auf dem Baugrundstück zu belassen. Vor Schachtarbeiten ist eine Auskunft (Schachtschein) über den dargestellten Leitungsbestand einzuholen.

4.4 Schadstoffe
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes des Landkreises Sommerda zu informieren.

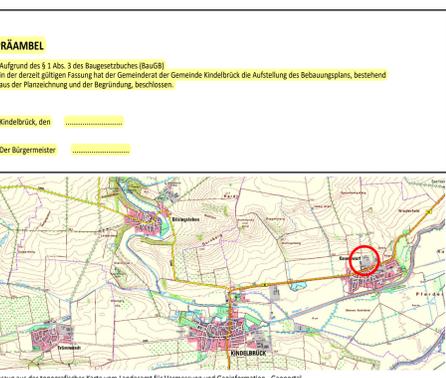
4.5 Niederschlagswasser
Das von den Modulen abtropfende Niederschlagswasser gelangt direkt vor Ort zur Versickerung.

4.6 Amtliches Raumbezugssystem/ Grenzmarkierungen
Festpunkte des amtlichen Raumbezugssystems gemäß § 5 ThürVermGeoG sind zu schützen. Bauliche Veränderungen innerhalb eines Radius von 2 m von einem Festpunkt des örtlichen Raumbezugssystems sind dem Landesamt für Vermessung und Geoformation in Erfurt zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

5. Munitionsfunde
Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

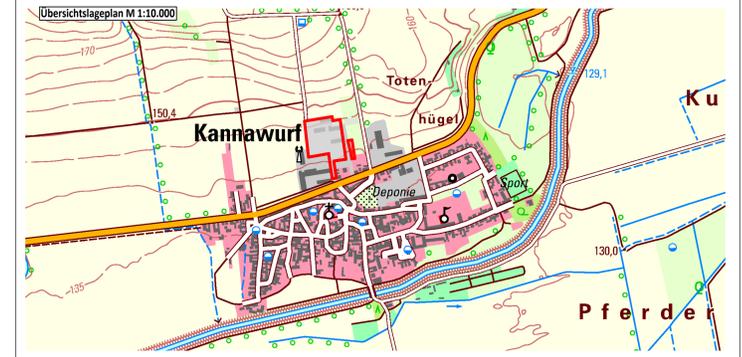
Angewandte Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 3 d. F. v. 8.8.2020 (1378))
Baubutzungsverordnung (BauBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785, Neufassung durch BauV v. 21.11.2017 (1376))
Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) in der Fassung vom 20.07.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2015 (GVBl. S. 185)
Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.07.2019, geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert inhaltlich durch § 59, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)
Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 25.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1329)
Thüringer Niederschlagswasserverordnung (ThürVermV) vom 03. April 2002 (GVBl. S. 204)



Auszug aus der topographischen Karte vom Landesamt für Vermessung und Geoformation - Geoportal

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mando 87" der Gemeinde Kindelbrück
Stand: 17.02.2022
Gemarkung: Kannawurf
Flur: 5
Maßstab: 1 : 1000
Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück



Auszug aus topographischer Karte vom Landesamt für Vermessung und Geoformation - Geoportal